



18/SN-220/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

An die
Parlamentsdirektion

PARLAMENT
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	44 - GE/9/89
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt	07. Aug. 1989 <i>R. Fischer</i>

Dr. Hohomal

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 54/89/TO/Pe	4268	DW
	Dr. Thomas Opferkuch		02.08.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Einem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst,
entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellung-
nahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

I. A. S. P. J. J. J.

Beilagen

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from **22.4.88** new



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundесwirtschaftskammer

Bundесwirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach
197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Wp-Abteilung |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Präsidualabteilung | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Wiss. Abteilung | |
| 5.) RGP-Abteilung | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
	Fp 54/89/Dr.T0/Pe	Tel. 501 05/ Fax 502 06/	01.08.89
Betreff	Dr. Opferkuch	4268	

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst,
überreichten Stellungnahme vom 27. 7. 1989 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundесwirtschaftskammer**

Bundесwirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Bundесkanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
601.115/1-V/1/89 6.6.1989 Betreff	Fp 54/89/TO/Pe Dr. Opferkuch	4268 DW	27.07.89
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird			

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu dem mit do. Note vom 6. 6. 1989, GZ 601.115/1-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert werden soll, beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu Art. I Z. 1 Stellung zu nehmen:

Die Einführung des neuen § 14a soll der Durchführung des Art. 121 Abs. 4 B-VG dienen. Unseres Erachtens geht jedoch § 14a Abs. 1 insoweit über den Verfassungsauftrag des Art. 121 Abs. 3 B-VG hinaus, als der Rechnungshof mit dieser Bestimmung verpflichtet wird, bei den alle zwei Jahre stattfindenden Erhebungen die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für den Pensionen, die ehemaligen Angehörigen

ab
from **22.4.88** neue
new **Fax Nr. 0222/505 7007**

dieses Personenkreises zukommen oder künftig zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben. Es würde der offensichtlichen Absicht des Verfassungsgesetzgebers - den Aufwand einer jährlichen Erhebung und Berichterstattung zu vermeiden - eher entsprechen, wenn sich der Rechnungshof auf die Erhebung der Werte des jeweiligen Erhebungs-Jahres beschränken könnte.

Die vorliegende Fassung des § 14a legt es nahe, daß sowohl öffentlich-rechtliche Körperschaften gem. § 13 Abs. 1 RHG als auch außerhalb der Bundesverwaltung stehende Rechtsträger, welchen Bundesmittel (Subventionen) zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 13 Abs. 3 RHG), der Einkommenserhebung gem. § 14a unterliegen würden. Eine derartige Einkommenserhebung stünde jedoch im Widerspruch zur Prüfungspflicht gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 RHG, da gem. § 13 Abs. 1 RHG die Prüfung des Rechnungshofes auf die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes und mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke der Hoheitsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellten Geldbeträgen sowie gem. § 13 Abs. 3 RHG auf die Verwendung der Subventionen beschränkt ist. Aus diesen Gründen sollte im § 14a eine entsprechende Einschränkung der Einkommenserhebung bezüglich öffentlich-rechtlicher Körperschaften gem. § 13 Abs. 1 RHG und Subventionsempfängern gem. § 13 Abs. 3 RHG normiert werden.

Weiters wird festgestellt, daß § 14a Abs. 2 des Entwurfes insoweit über den Verfassungsauftrag des Art. 121 Abs. 4 B-VG hinausgeht, als der Rechnungshof in dem darüber dem Nationalrat zu erstattenden Bericht die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise getrennt auszuweisen hat. Dies widerspricht auch der bisherigen Praxis des Rechnungshofes, in den Berichten keine durchschnittlichen Einkommen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und für weniger als vier Beschäftigte

Seite 3

anzuführen. Der Wortlaut des § 14a Abs. 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

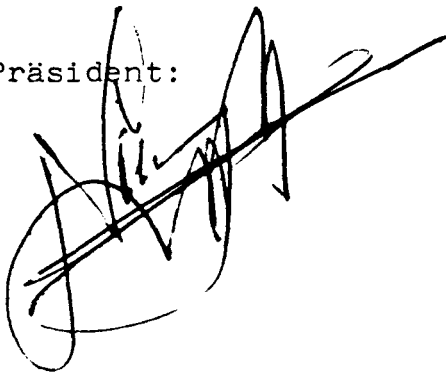
"In dem darüber dem Nationalrat zu erstattenden Bericht sind die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personkreise und die erbrachten zusätzlichen Leistungen für Pensionen für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen. Die durchschnittlichen Einkommen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie für weniger als vier Beschäftigte sind im Bericht nicht gesondert auszuweisen; der Rechnungshof hat diese Angaben für die Verhandlung dieses Berichtes im Unterausschuß vorzubereiten."

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bittet um die Berücksichtigung dieser Ausführungen und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



P.S.: Ihrem Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.